



# Verein Ludothek Arbon

## Statuten

### 1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung Ludothek Arbon besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Arbon. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bezweckt den Verleih von Spielzeug an die Einwohner von Arbon und Umgebung.

### 2. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder sind die MitarbeiterInnen der Ludothek Arbon. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt während des ganzen Jahres durch den Vorstand. Die Mitglieder verpflichten sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.

Die Benützung der Ludothek ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein möglich.

### 3. Austritt

Art. 3 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe der Mitarbeit für die Ludothek. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand sobald als möglich mitzuteilen. Für Mitarbeiter genügt eine mündliche Kündigung zwei Monate im Voraus.

Für Vorstandsmitglieder gilt eine mündliche Kündigung drei Monate im Voraus. Ein Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre  
- von einer HV zur nächsten HV - gewählt.

#### 4. Organe des Vereins, Vorstand

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 – 6 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.  
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.  
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

#### 5. Vereinsversammlung

Art. 6 Die ordentliche Vereinsversammlung findet wenn möglich im Januar oder Februar eines jeden Jahres statt.

Diese hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des übrigen Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren / Ersatzrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme des Geschäftsberichtes
- Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzen der jährlichen Kundenbeiträge
- Auflösung des Vereins

Art. 7

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durchgeführt:

- auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder
- auf Wunsch des Vorstandes

Art. 8

Die Mitglieder sind zu einer Vereinsversammlung mindestens 14 Tage vor Abhaltung einzuladen. Schriftliche Einladungen erfolgen an die Vorstandsmitglieder, sowie Behördenvertreter. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 9

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art.10

Für die Änderung oder Ergänzung der Statuten ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art.11

Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

## 6. Mittel des Vereins

Art. 12

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Kundenbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus Werbung und öffentlichen Veranstaltungen

## 7. Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 8. Auflösung des Vereins

Art. 14 Der Verein kann durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder an einer Vereinsversammlung aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins werden Inventar und Vermögen des Vereins wohltätigen, öffentlichen Institutionen überreicht.

Arbon, den 19. Februar 2010

Der Vorstand:

.....  
.....  
.....  
.....

Statutenänderungen am 19. Februar 2010